



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 7

9. März 2018

InViSta-Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 9. März 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 7. Februar 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende InViSta-Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 9. März 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Diese Satzung legt die Regelungen für das InViSta-Angebot an der Pädagogischen Hochschule Freiburg fest.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die InViSta-Beauftragte bzw. den InViSta-Beauftragten auf Vorschlag der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre und Studium. Die bzw. der InViSta-Beauftragte gehört zum hauptamtlichen Hochschulpersonal. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die bzw. der InViSta-Beauftragte führt ihre bzw. seine Aufgaben in Abstimmung mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium sowie den Studiendekaninnen und Studiendekanen durch.
- (4) Die bzw. der InViSta-Beauftragte achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser InViSta-Satzung eingehalten werden. Sie bzw. er berichtet dem Senatsausschuss für Lehre und Studium der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über das Angebot an und die Nachfrage nach InViSta-Veranstaltungen, über die Angemessenheit der in dieser Satzung aufgeführten Regelungen und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung dieser InViSta-Satzung.
- (5) Die nachfolgenden Regelungen zu den InViSta-Veranstaltungen beziehen sich im Kern auf das Zusammenspiel dreier Elemente:
 - die InViSta-Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1,
 - die regulären Lehrveranstaltungen von Studiengängen, die durch die InViSta-Veranstaltungen gemäß § 3 ersetzt werden können,
 - den Nachweis über den Besuch von InViSta-Veranstaltungen im InViSta-Pass gemäß § 6.

§ 2 InViSta-Veranstaltungen

- (1) InViSta-Veranstaltungen sind solche Veranstaltungen, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, oder in begründeten Fällen außerhalb der Pädagogischen Hochschule Freiburg, zusätzlich zum regulären Studienangebot von Studiengängen angeboten werden, und die den Kriterien für InViSta-Veranstaltungen entsprechen. Dies können auch Veranstaltungen sein, die von Einrichtungen der Hochschule angeboten werden (z.B. von der Bibliothek, der Pädagogischen Werkstatt, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schreibwerkstatt oder von der Verfassten Studierendenschaft).
- (2) Die bzw. der InViSta-Beauftragte legt in Abstimmung mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium die Kriterien fest, die darüber entscheiden, ob eine zusätzlich zum regulären Studienangebot angebotene Veranstaltung als InViSta-Veranstaltung gelten kann. Bei der Festlegung dieser Kriterien sind jene Kenntnisse und Kompetenzen aus den Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Studiengänge nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen, die in Zusammenhang mit den regulären Lehrveranstaltungen dieser Studiengänge stehen, die durch InViSta-Veranstaltungen ersetzt werden können sollen. Diese Kriterien sind in dem Antragsformular nach Abs. 3 mit aufzuführen.
- (3) Hauptamtliche Lehrende der Pädagogischen Hochschule Freiburg können bei der bzw. dem InViSta-Beauftragten einen Antrag auf Aufnahme einer Veranstaltung nach Abs. 1 in das InViSta-Programm stellen. Der Antrag kann auch für externe Referentinnen bzw. Referenten gestellt werden, die eine Veranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg anbieten. Das Antragsformular wird von der bzw. dem InViSta-Beauftragten auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist, sofern eine Aufnahme in das Vorlesungsverzeichnis vorgenommen werden soll, mindestens sechs Wochen vor der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses schriftlich an die bzw. den InViSta-Beauftragten zu richten. Wird eine Aufnahme in das Vorlesungsverzeichnis nicht angestrebt oder ist diese nicht mehr möglich, so ist der Antrag mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an die bzw. den InViSta-Beauftragten zu richten. Es werden nur frist- und formgerecht zugesandte Anträge berücksichtigt.
- (4) Die bzw. der InViSta-Beauftragte prüft die frist- und formgerecht eingegangenen Anträge. In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre und Studium, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie ggf. mit der Leitung des betroffenen Studiengangs. Die Entscheidung über einen Antrag trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Vorschlag der bzw. des InViSta-Beauftragten. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Studium umgehend zu informieren.
- (5) Nach Antragstellung erfolgreich in das InViSta-Programm aufgenommene Veranstaltungen sind InViSta-Veranstaltungen und werden als solche öffentlich angekündigt (z.B. auf der InViSta-Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg, dem Online-Veranstaltungskalender, in ILIAS, mittels des Campus-Newsletter und in LSF oder einem entsprechenden EDV-Programm). Die bzw. der InViSta-Beauftragte legt fest, durch wen die Veröffentlichung in den verschiedenen Medien jeweils zu erfolgen hat (z.B. im Falle von LSF durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller).

§ 3 Ersetzung regulärer Lehrveranstaltungen durch InViSta-Veranstaltungen

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Studium legt in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Studiengänge fest, welche regulären Lehrveranstaltungen dieser Studiengänge ggf. prinzipiell durch InViSta-Veranstaltungen ersetzt werden können und wie viele InViSta-Veranstaltungen dabei für eine reguläre Lehrveranstaltung erforderlich sind. Bei Bedarf kann auch festgelegt werden, dass die Ersetzung nur durch definierte InViSta-Veranstaltungen erfolgen kann. Derzeit bereits getroffene Festlegungen gemäß Satz 1 und 2 sind in § 4 Abs. 2 mit aufgeführt. Im Falle der am InViSta-Programm beteiligten Studiengänge nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 ist eine Ersetzung anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen durch InViSta-Veranstaltungen ausgeschlossen.

-
- (2) Wird eine reguläre Lehrveranstaltung in einem der in § 4 Abs. 2 Ziffer 3 bis 6 aufgeführten Studiengänge durch eine oder mehrere InViSta-Veranstaltungen ersetzt, dann erstreckt sich die Modulprüfung des Moduls in dem die reguläre Lehrveranstaltung angesiedelt ist, stattdessen (neben den verbliebenen regulären Lehrveranstaltungen im Modul) auch auf die ersetzende InViSta-Veranstaltung bzw. die ersetzenden InViSta-Veranstaltungen.
- (3) In der Wahlpflichtveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung eine verpflichtende Studienleistung bestanden werden.
In der Wahlpflichtveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls eine verpflichtende Studienleistung bestanden werden.
Diese Studienleistungen nach Satz 1 und Satz 2 können jeweils durch den Nachweis im InViSta-Pass über den Besuch der in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 dafür geforderten InViSta-Veranstaltungen ersetzt werden. Dafür ist der InViSta-Pass mit den entsprechenden Nachweisen dem Akademischen Prüfungsamt fristgerecht vorzulegen.

§ 4 Am InViSta-Programm beteiligte Studiengänge

- (1) Prinzipiell können sich alle Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg am InViSta-Programm beteiligen, sofern sie über solche regulären Lehrveranstaltungen oder sonstige Studienbestandteile verfügen, die sich durch InViSta-Veranstaltungen auf einfache Weise ersetzen lassen. Dies sind insbesondere solche regulären Lehrveranstaltungen oder sonstige Studienbestandteile, die auf den Erwerb von wenig fachspezifischen Kenntnissen und Kompetenzen abzielen. Die Entscheidung über die Beteiligung eines Studiengangs am InViSta-Programm erfolgt im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1.
- (2) Nachfolgend werden jene Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgeführt, die am InViSta-Programm beteiligt sind. Ergänzend sind auch die Module, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Studienbestandteile aufgeführt, die durch InViSta-Veranstaltungen ersetzt werden können. Außerdem werden weitere Bedingungen der Ersetzung genannt.
1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung, Modul BP-ÜSB-M2, Wahlpflichtveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs *Interdisziplinäre Studien*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann die eine zu studierende Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden (sofern § 3 Abs. 3 hierfür eingehalten wird). Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.
 2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung, Modul BS-ÜSB-M2, Wahlpflichtveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs *Interdisziplinäre Studien*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann eine der beiden zu studierenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden (sofern § 3 Abs. 3 hierfür eingehalten wird). Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.
 3. Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft* gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2.4, Module *Studium generale 1* und *Studium generale 2*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann eine der zu studierenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden. Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.
 4. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik* gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2.5, Module *Studium*

generale 1 und *Studium generale 2*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann eine der zu studierenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden. Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.

5. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2.7, Module M14 *Studium generale 1* und M17 *Studium generale 2*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann eine der zu studierenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden. Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.
 6. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* gemäß der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2.6, Module *Studium generale 1* und *Studium generale 2*. Durch InViSta-Veranstaltungen kann eine der zu studierenden Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten ersetzt werden. Dafür ist der Besuch von 16 InViSta-Veranstaltungen nachzuweisen.
- (3) Die im Rahmen des *Studium generale* angebotene Ringvorlesung bei den Studiengängen nach Abs. 2 Ziffer 3 bis 6 kann unbenommen der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 als InViSta-Veranstaltung gelten, allerdings nur für Studierende anderer Studiengänge und nicht für Studierende der Studiengängen nach Abs. 2 Ziffer 3 bis 6.
Eine Teilnahme des *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* und des *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* sowie der Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg am InViSta-Programm ist ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Verwendungsmöglichkeiten von InViSta-Veranstaltungen

- (1) Über die in § 4 genannten Verwendungsmöglichkeiten von InViSta-Veranstaltungen hinaus, können die in regulären Lehrveranstaltungen ggf. zu erbringenden Studienleistungen durch InViSta-Veranstaltungen flankiert werden (z.B. Reflexion über besuchte InViSta-Veranstaltungen als Bestandteil eines Portfolios, Berichte über besuchte InViSta-Veranstaltungen im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung). Diese zusätzliche Verwendungsmöglichkeit ist unter Berücksichtigung von Abs. 3 ansonsten in allen Bachelorstudiengängen der Pädagogischen Hochschule Freiburg möglich, sofern die bzw. der Lehrende damit einverstanden ist und dies zu Beginn der Lehrveranstaltung ankündigt.
- (2) Voraussetzung für Abs. 1 ist, dass die in diesen InViSta-Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen mit jenen in Zusammenhang stehen, die durch die Studienleistungen erworben werden sollen.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen bei den am InViSta-Programm beteiligten Bachelorstudiengängen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 im Falle von den speziellen Studienleistungen, die dort als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung festgesetzt sind (nach § 7 Abs. 3 der für diese Studiengänge maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen).

§ 6 Nachweis über den Besuch von InViSta-Veranstaltungen

- (1) Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die InViSta-Veranstaltungen besucht haben, können durch diese gemäß § 3 bestimmte reguläre Lehrveranstaltungen ersetzen oder gemäß § 5 bestimmte Studienleistungen regulärer Lehrveranstaltungen flankieren. Der Besuch der InViSta-Veranstaltungen ist nachzuweisen. Dafür können Studierende und Lehrende beim Sekretariat der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre und Studium den „InViSta-Pass“ erhalten, auf dem Name und Immatrikulationsnummer der bzw. des Studierenden einzutragen sind. In dem Pass wird die Teilnahme an InViSta-Veranstaltungen bestätigt.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer InViSta-Veranstaltung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrperson der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Diese ist auf dem Antragsformular nach § 2 Abs. 3 anzugeben. Die Lehrperson nach Satz 1 nimmt die Bestätigung

durch eigenhändige Unterschrift und Stempel bei der entsprechenden InViSta-Veranstaltung im InViSta-Pass vor. Spezielle InViSta-Stempel sind im Sekretariat der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre und Studium und allen Fakultätssekretariaten erhältlich und sind dort auch wieder abzugeben.

- (3) Die Ersetzung bestimmter regulärer Lehrveranstaltungen nach § 3 in den am InViSta-Programm beteiligten Studiengängen nach § 4 Abs. 2 erfolgt nach Vorlage des InViSta-Passes bei der zuständigen Studiengangsleitung oder einer von ihr beauftragten Person. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Flankierung von Studienleistungen regulärer Lehrveranstaltungen gemäß § 5 erfolgt nach Vorlage des InViSta-Passes bei der Lehrperson, in deren Lehrveranstaltung die Studienleistung angesiedelt ist, deren Flankierung beabsichtigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese InViSta-Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Freiburg, den 9. März 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg